presserat

Meinungsäußerung

Eine Fraktion eines Gemeinderates beschwert sich über einen Beitrag in der Lokalzeitung, der dem Widerstand der Partei gegen ein geplantes Parkplatz-Projekt auf dem Gelände eines Ponyhofes unterstellt: »In einem Punkt ist die Argumentation der ... jedoch doppelbödig. Jetzt verteidigen sie die Ponywiesen für unsere lieben Kinder. Wenn der Ponyhof nicht dort wäre, sondern erst angelegt werden sollte, ... hieße es bestimmt: Wir sind dagegen, die Reichen sollen ihre Kinder reiten lassen wo sie wollen, nur nicht auf unserem ökologisch so wichtigen Gelände«. (1986)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er betrachtet die beanstandete Meinungsäußerung als durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt. Wenngleich er eine noch deutlichere Abhebung des Kommentars von der Nachricht für wünschenswert hält, respektiert der Presserat im vorliegenden Fall die Tradition in der Gestaltung der betroffenen Zeitung. (B 53/86)

Aktenzeichen:B 53/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet